

<u>Stellungnahmen von</u>	<u>Anregungen / Bedenken</u>	<u>Einarbeitung in die Verordnung</u>
<p><u>GLB FRI 28 Relinghausen</u></p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>§ 1 (2) a) der Geltungsbereich sollte sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken (Bereiche mit Baumbestand). Areale die landwirtschaftlich als Hofraum, Silagelagerplätze oder Produktionsfläche genutzt werden sollten herausgenommen werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde gegenüber der alten Verordnung bereits reduziert. Herausgenommen wurde der östliche Bereich, da hier in den letzten Jahren zu den vorhandenen Gebäuden ein neuer Stall, ein Güllehochbehälter sowie Silageplätze angelegt worden sind.</p>
<p><u>GLB FRI 30 Kleiner Eichenbusch Ostiem</u></p> <p>Bernd Grahlmann</p>	<p>Gem. § 1 (2) c) wird der Baumbestand auf dem Flurstück 92/19 in die Verordnung aufgenommen und unter Schutz gestellt. Dies stellt einen erstmaligen rechtlichen Eingriff ins Betriebsvermögen dar.</p> <p>§ 2 (2) c) die Darstellung des Baumbestandes als Eingangstor entfällt bei der Inbetriebnahme der B 210 neu. Ein beidseitig an Straßen vorhandener Baumbestand führt nicht zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen. Die große Bedeutung des Gehölzbestandes für die Tierwelt, insbesondere für die Saatkrähen ist kein Grund für den Schutz durch eine Verordnung. Zudem sind die Nistplätze von Saatkrähen ohnehin geschützt.</p>	<p>In der alten Schutzgebietskarte ist der Schutzbereich zwar grob gekennzeichnet aber doch eindeutig zu erkennen. Dies wird bei Durchsicht der Königl. Preuss.Landes-Aufnahme von 1891 sowie der Karte der Gemeinde Schortnes von 1924 bestätigt. Demnach befindet sich das Flurstück 92/19 innerhalb des zur Zeit gültigen Schutzbereiches.</p> <p>Der Schutzzweck ergibt sich zunächst einmal aus dem § 2 (1) der Verordnung. Daneben hat jedes einzelne Schutzgebiet seinen ganz speziellen Charakter und seine eigene Wertigkeit, was der § 2 im Absatz 2 näher erläutert. Nach § 28 Nds. Naturschutzgesetz können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile geschützt werden, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Na-</p>

<p><u>GLB FRI 31 Schortens Hohehorst</u></p>	<p>Der Gehölzbestand erreicht seine Hiebreife erst in 50 Jahren und ist bis dahin nicht gefährdet.</p>	<p>turhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren. Dies trifft auf alle hier behandelten Landschaftsbestandteile zu.</p> <p>Die Hiebreife ist ein rein ökonomischer Begriff in der Fortswirtschaft. Rechtlich hat er keine Bedeutung. Der Bestand könnte jederzeit entfernt werden. Er müsste jedoch, da es sich um Wald im Sinne des § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung handelt, wiederaufgeforstet werden.</p>
<p>Anne Frieda Helene Obergefell</p>	<p>Allgemeiner Widerspruch gegen die Verordnung. Nach einem persönlichen Gespräch wurde der Widerspruch als Bedenken und Anregungen konkretisiert. Die gelegentliche Entnahme von einzelnen Bäumen muss möglich sein.</p>	<p>Unter dem § 4 (1) Pkt. 5 "Freistellungen" wurde die einzelstammweise Entnahme von Bäumen (außerhalb von Alleen) freigestellt.</p>